

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 45 NÖ SHG Ambulante Dienste

NÖ SHG - NÖ Sozialhilfegesetz 2000

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Ambulante Dienste sind Leistungen zur Befriedigung gleichartiger, regelmäßig auftretender persönlicher, familiärer oder sozialer Bedürfnisse von Hilfe Suchenden.
- (2) Ambulante Dienste umfassen insbesondere:
- 1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste,
- 2. Essen auf Rädern,
- 3. Beratungsdienste,
- 4. Notruftelefon,
- Maßnahmen zur Tagesstruktur und Tagesbetreuung,
- 6. Therapeutische Dienste,
- 7. Dienste nach § 34.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at